



Gefährdungsbeurteilung für Kindertageseinrichtungen

Handlungshilfe

Prävention in NRW | PIN 62

Gefährdungsbeurteilung für Kindertageseinrichtungen

Handlungshilfe

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1 Einführung	5
2 Allgemeine Belastungen in der häuslichen Pflege	6
2.1 Allgemeine Handlungshinweise	6
2.2 Methodischer Ablauf	7
2.3 Aufbau der Prüflisten	10
3 Prüflisten	19
3.1 Organisation von Sicherheit und Gesundheit	19
3.1.1 Sicherheitsorganisation	19
3.1.2 Erste Hilfe	23
3.1.3 Tätigkeitsbezogene Unfall- und Gesundheitsgefahren	28
3.1.4 Mutterschutz, Jugendschutz	33
3.1.5 Arbeitsmedizinische Vorsorge	35
3.1.6 Maßnahmen im Notfall, Brandschutz	37
3.1.7 Baumaßnahmen, Auftragsvergaben, Fremdfirmen	40
3.1.8 Prüfung, Instandhaltung	44
3.1.9 Unterweisungen	49
3.2 Allgemeine Anforderungen an Bau und Ausstattung	53
3.2.1 Barrierefreiheit	53
3.2.2 Raum- und Platzangebot	55
3.2.3 Tageslicht, künstliche Beleuchtung	56
3.2.4 Bau- und Raumakustik	57
3.2.5 Natürliche Lüftung, Raumklima	58
3.2.6 Böden, Wände, Stützen, Verglasungen	60
3.2.7 Absturzsicherungen, Umwehrungen	64
3.2.8 Treppen, Rampen	65
3.2.9 Türen, Fenster	68
3.2.10 Mobiliar, Ausstattungen, Spielzeug	71
3.2.11 Heiße Oberflächen und Flüssigkeiten	74
3.2.12 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	75
3.2.13 Fluchtwege, Notausgänge	77
3.3 Zusätzliche Anforderungen an besondere Räume und Ausstattungen	79
3.3.1 Haustechnik, Lagerung	79
3.3.2 Toiletten, Waschräume, Wickelplätze	80
3.3.3 Werkräume	80
3.3.4 Büroarbeitsplätze, PC- Spiel-/Lernplätze	83
3.3.5 Schlafräume	86
3.3.6 Räume zur Bewegungserziehung	87
3.3.7 Erhöhte Spielebenen	89
3.4 Zusätzliche Anforderungen an Außenanlagen	91
3.4.1 Außen(spiel-)flächen, befestigte Flächen	91
3.4.2 Aus- und Zugänge, Einfriedungen	93
3.4.3 Spielplatzgeräte, naturnahe Spielräume	95
3.4.4 Wasserflächen, Anpflanzungen	99
3.5 Psychische Belastungen	100
Abkürzungsverzeichnis	102

Vorwort

Ein zentrales Element des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bildet die seit 1996 im Arbeitsschutzgesetz festgelegte Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung. Sie besteht aus einer systematischen Feststellung und Bewertung von relevanten Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit und der Ableitung entsprechender Maßnahmen. Die Gefährdungsbeurteilung folgt den Prinzipien der vorbeugenden Gefahrenverhütung, der Vermeidung von Risiken an der Quelle und der menschengerechten Arbeitsgestaltung.

Diese 3. Auflage der Gefährdungsbeurteilung für Kindertageseinrichtungen – Handlungshilfe der UK NRW wurde jetzt vollständig überarbeitet und aktualisiert.

Nach Arbeitsschutzgesetz vorgeschrieben ist die Gefährdungsbeurteilung für alle Beschäftigten, in Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen also insbesondere für die fast 100.000 pädagogischen Fachkräfte, die in den rund 9.500 Einrichtungen arbeiten. Für die etwa 550.000 Kinder, die diese Einrichtungen besuchen, lässt sich diese Verpflichtung seit Inkrafttreten der neuen DGUV Vorschrift 1 *Grundsätze der Prävention* im Jahr 2014 aus dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung ableiten, da nach § 2 nunmehr die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen grundsätzlich auch zum Schutz von Versicherten gelten, die keine Beschäftigten sind. Auch § 3 der DGUV Vorschrift 1 bezieht Kinder in Tageseinrichtungen mit ein, wenn sie von einer Beurteilung der Arbeitsbedingungen für die Versicherten spricht. Eine Fokussierung ausschließlich auf die Beschäftigten würde einer ganzheitlichen Förderung von Sicherheit und Gesundheit und damit auch einem guten Arbeits- und Gesundheitsschutz nicht gerecht werden. Daher werden in dieser Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung in Kindertageseinrichtungen nicht nur die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten, sondern auch die der Kinder aufgegriffen.

Ihre Unfallkasse NRW

1 Einführung

Die vorliegende 3. Auflage der Gefährdungsbeurteilung für Kindertageseinrichtungen – Handlungshilfe behält die Struktur und den Aufbau der Erstauflage bei, die sich an der Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung der Unfallkasse des Bundes orientiert hat. Die datenbankgestützte Handlungshilfe der Unfallkasse des Bundes zielt grundsätzlich auf alle Einrichtungen des öffentlichen Dienstes ab und eignet sich insbesondere als Unterstützungsinstrumentarium für komplexe Organisationseinheiten. Die Anwendung setzt eine Schulung und gewisse Übung im Umgang voraus.

Die Gefährdungsbeurteilung für Kindertageseinrichtungen – Handlungshilfe ist inhaltlich auf die besonderen Rahmenbedingungen von Kindertageseinrichtungen zugeschnitten. Neben der Druckversion stehen die Prüflisten auch als Word-Dateien zur Verfügung, die auf einfache Art und Weise für alle mit einem Textverarbeitungsprogramm vertrauten Anwenderinnen und Anwender nutzbar sind und an die Bedürfnisse des Einzelfalls angepasst werden können. Diese Prüflisten sind in in der virtuellen „Sicheren Kita“ unter www.sichere-kita.de im Untermenü „Leitung“ abrufbar.

2 Gefährdungsbeurteilung

2.1 Allgemeine Handlungshinweise

Grundsätze

Der Arbeitgeber hat nach §§ 3f *Arbeitsschutzgesetz* die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu gewährleisten und wenn nötig zu verbessern. Das zentrale Instrument hierzu ist die Gefährdungsbeurteilung. Die Gefährdungsbeurteilung ist ein Prozess zur Ermittlung von Gefährdungen und zur Bewertung der damit verbundenen Risiken. Die Beurteilung der Gefährdungen ist die Voraussetzung für das Ergreifen von wirksamen Arbeitsschutzmaßnahmen. Welche konkreten Maßnahmen erforderlich sind, ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzustellen.

Die Verantwortung für die Beurteilung und Dokumentation der Arbeitsbedingungen liegt beim Unternehmer oder Arbeitgeber, also beim Träger einer Kindertageseinrichtung, unabhängig davon, wer im Einzelfall die Erhebung durchführt.

Der Träger hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeit vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

Zur Dokumentation muss der Träger über Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen und das Ergebnis der Überprüfung ersichtlich sind.

Eine Besonderheit bei Kindertageseinrichtungen liegt darin, dass in der Praxis häufig Aufgaben der baulichen und einrichtungstechnischen Unterhaltung vom Träger bzw. Betreiber und die Sicherstellung des laufenden Betriebs von der Leitung der Kindertageseinrichtung übernommen werden. Die Ursache von Gefährdungen kann sowohl im baulichen und einrichtungstechnischen Bereich als auch im Betrieb der Einrichtung liegen. Die Gefährdungsbeurteilung sollte daher zwar mit einer klaren Zuweisung der Verantwortung, aber in enger Abstimmung zwischen Träger und Leitung der Kindertageseinrichtung durchgeführt werden.

Die Mitwirkungsrechte und -pflichten von Beschäftigten (§§ 15 bis 17 *Arbeitsschutzgesetz*) und weiteren mit dem Arbeitsschutz betrauten Personen sind zu beachten. Der Träger sollte die Unterstützungspflicht seiner Beschäftigten nutzen. Ein betriebliches Vorschlags- und Verbesserungswesen im Arbeitsschutz kann dies erleichtern.

Der Träger hat den Personen, die die Beurteilung der Arbeitsbedingungen durchführen, die erforderlichen betriebsbezogenen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Eine Kindertageseinrichtung ist aber nicht nur als Arbeitsplatz vornehmlich für das pädagogische Personal zu betrachten, sondern stellt als frühkindliche Bildungseinrichtung ebenso einen Aufenthaltsort für Kinder dar. Jeder Träger ist daher auch verpflichtet, die dem besonderen Schutzbedürfnis der Kinder Rechnung tragenden Anforderungen zu beachten.

Wenngleich eine Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz formal nur für Beschäftigte durchgeführt werden muss, dürfen unabhängig davon in Kindertageseinrichtungen die Gefährdungen für Kinder nicht außer Acht gelassen werden. Nach Inkrafttreten der neuen DGUV Vorschrift 1 *Grundsätze der Prävention* ist es daher mit Verweis auf die §§ 2 und 3 nicht nur rechtlich geboten, sondern zweckmäßig und empfehlenswert, in Kindertageseinrichtungen die Gefährdungsbeurteilung für Beschäftigte und Kinder durchzuführen. Entsprechend werden im Rahmen dieser Handlungshilfe beide Versichertengruppen berücksichtigt, für die nicht selten auch gleichgerichtete Schutzziele definiert sind.

Methoden

Die Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen sowie die Festlegung von Maßnahmen haben zum Ziel, die Arbeit der Beschäftigten und den Aufenthalt der Kinder in einer Kindertageseinrichtung so zu gestalten, dass eine Gefährdung möglichst vermieden bzw. gering gehalten wird. Ein weiteres Ziel, neben der Sicherung des Erreichten, ist die Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit in der Einrichtung (kontinuierlicher Verbesserungsprozess).

Zur Ermittlung und Beurteilung, zur Festlegung sowie zur Kontrolle der Wirksamkeit von Maßnahmen werden grundsätzlich sieben Schritte empfohlen (siehe Kapitel 2.2).

Dokumentation

Es ist eine Dokumentation zu erstellen, aus der die Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Dies wird durch die vorliegende Handlungshilfe unterstützt.

Die Dokumentation muss ggf. den spezifischen Bedingungen der jeweiligen Einrichtung angepasst werden. Sie kann auch erweitert werden, wenn z. B. spezielle Gesetze oder Verordnungen dies vorschreiben.

2.2 Methodischer Ablauf

Als Methode zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen werden folgende sieben Schritte vorgestellt und erläutert:

1. Schritt: Vorbereitung

Zunächst ist zu klären, was genau näher betrachtet werden soll (Festlegung/Abgrenzung von Untersuchungsbereichen):

- Tätigkeiten (z. B. Pflege und pädagogische Tätigkeiten, Verwaltungs- und organisatorische Tätigkeiten, hauswirtschaftliche Tätigkeiten, Reinigungsarbeiten)
- ein Bereich (z. B. Bewegungsraum, Gruppenraum, Außengelände)
- eine Person (z. B. Tätigkeiten der Leitung, Mitarbeiterin und Mitarbeiter einer U3-Gruppe, Praktikant/in, schwangere Mitarbeiterin)
- eine Situation (z. B. Umbau der Einrichtung, schwimmen gehen)

Als Einstieg sollten zunächst überschaubare Bereiche abgegrenzt und bearbeitet werden, die dann nach und nach ergänzt werden.

2. Schritt: Ermittlung von Gefährdungen

Erforderlich ist eine systematische Beurteilung der Gefährdungen, die sich insbesondere durch die Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätte, physikalische, chemische und biologische Einwirkungen, die Organisation der Arbeitsabläufe oder psychische Belastungen bei der Arbeit ergeben können (vgl. § 5 (3) *Arbeitsschutzgesetz*).

Zur Ermittlung gehört eine Begehung und ggf. Befragung der betroffenen Beschäftigten. Bei der Ermittlung sind Beschäftigte, die einer besonderen Gefährdung unterliegen können, besonders zu berücksichtigen.

3. Schritt: Bewertung

Die notwendige Untersuchungstiefe für die Erfassung und Bewertung von Gefährdungsarten (Belastungen und Expositionen) kann je nach Ausprägung und örtlicher Situation differieren. Es lässt sich zwischen einer Grobanalyse und einer Feinanalyse unterscheiden.

Einfache grobanalytische Verfahren sind z. B.:

- spezielle Prüflisten (siehe Kapitel 3)
- Befragung der Betroffenen
- Nutzung vorhandener Aufzeichnungen oder Messungen
- Stichprobenmessungen

Zu beachten sind dabei u. a.:

- unveränderbare Rahmenbedingungen (z. B. räumliche Gegebenheiten)
- Erhebungen zum Unfallgeschehen und Hinweise zu möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen (z. B. Unfallanzeigen, Beinaheunfälle, häufiges Auftreten von Erkrankungen)

Für die Grobanalyse sind keine speziellen fachlichen Qualifikationen erforderlich. Der Träger oder die mit der Gefährdungsbeurteilung beauftragte Person sollte allerdings über detaillierte Kenntnisse in Bezug auf die Arbeitsstätte bzw. die Tageseinrichtung für Kinder, die Tätigkeiten und Abläufe verfügen. Je nach Bedarf ist dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte der für die Durchführung vorgesehenen Person beratend zur Seite stehen.

Nach der Durchführung der Grobanalyse ist zu entscheiden, ob eine weitergehende differenzierte Betrachtung (Feinanalyse) erforderlich ist.

Die Feinanalyse ist einzusetzen, wenn mit der Grobanalyse eine sichere Bewertung der Gefährdungen nicht vorgenommen werden kann bzw. höhere Anforderungen an Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Ermittlungsergebnisse gestellt werden (z. B. als Grundlage von Gestaltungsmaßnahmen). Sie umfasst eine differenzierte, meist quantitative Bewertung von Gefährdungsarten (Belastungen und Expositionen) mittels spezieller Verfahren. Diese Verfahren sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, im Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherung und in DIN-Normen näher beschrieben. Sie berücksichtigen wesentliche Rahmenbedingungen, wie z. B. zeitliche und örtliche Schwankungen, deren Ursachen sowie eine statistische Sicherung der Repräsentanz von Messergebnissen.

Eine Feinanalyse dürfte im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung für Kindertageseinrichtungen in den meisten Fällen verzichtbar sein. Sie kann aber im Einzelfall, z. B. bei der Planung raumakustischer Maßnahmen, angezeigt sein.

Auf Grundlage der ermittelten Gefährdungen ist zu beurteilen, ob und welche Maßnahmen zu deren Verhütung notwendig sind. Als Hilfestellung für diese Beurteilung dient eine Risikoeinschätzung.

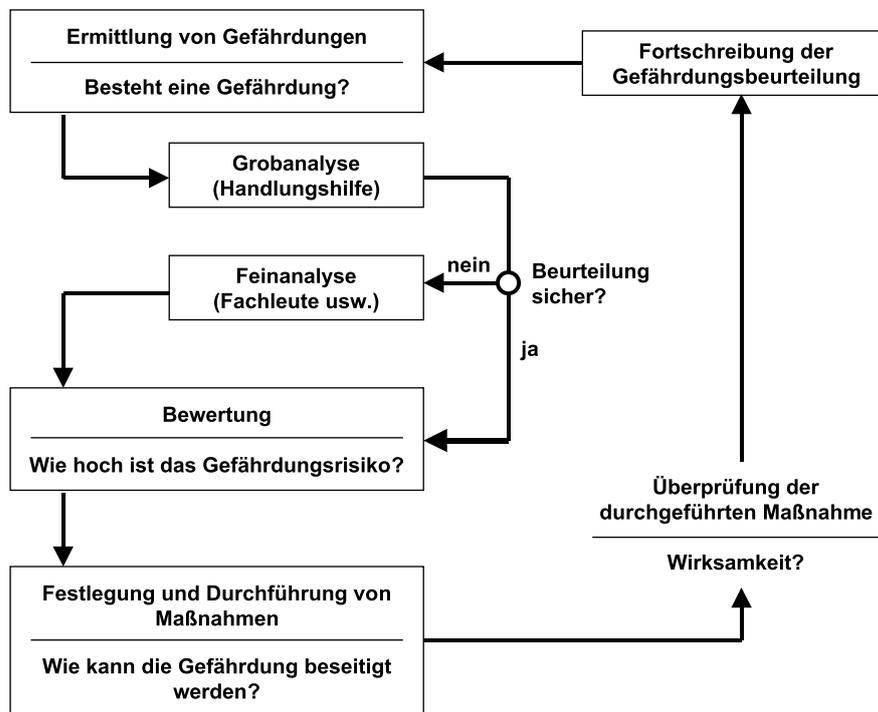


Abb. 1: Ablaufschema einer Gefährdungsbeurteilung

In Anlehnung an DIN EN 1050 – *Sicherheit von Maschinen; Leitsätze zur Risikobeurteilung* – ist das Risiko, bezogen auf die betrachtete Gefährdung, eine Funktion des Ausmaßes des möglichen Schadens, der durch die betrachtete Gefährdung verursacht werden kann, und der Wahrscheinlichkeit des Eintritts dieses Schadens. Die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts ist wiederum abhängig von:

- Häufigkeit und Dauer der Gefährdungsexposition
- Eintrittswahrscheinlichkeit des Gefährdungsereignisses
- Möglichkeit zur Vermeidung oder Begrenzung des Schadens.

Der Ist-Zustand (Ergebnis der Ermittlungen) ist mit dem Soll-Zustand (den Schutzziele) zu vergleichen.

Die Beurteilung sollte auch die Beantwortung folgender Fragen beinhalten:

- Sind die bereits ergriffenen Schutzmaßnahmen ausreichend?
- Bei welchen Tätigkeiten bzw. Arbeitsplätzen sind Verbesserungen möglich?

4. und 5. Schritt: Festlegung und Durchführung von Maßnahmen

Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind Maßnahmen festzulegen und umzusetzen. Jede erkannte Gefährdung erfordert Maßnahmen zu ihrer Beseitigung. Bei den erforderlichen Maßnahmen sind unter Berücksichtigung des Gefährdungsrisikos Prioritäten und Umsetzungsfristen sowie Zuständigkeiten festzulegen.

Für die Priorität der Maßnahmen gilt:

- Vermeidung der Gefährdung (z. B. durch baulich-technische Ertüchtigungsmaßnahmen, Ersatz gefährlicher Arbeitsstoffe, Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren)
- Zwangsläufig wirkende technische und organisatorische Maßnahmen
- Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung

6. Schritt: Überprüfung der durchgeführten Maßnahmen auf Wirksamkeit

Die Durchführung der Maßnahmen sowie deren Wirksamkeit sind zu überprüfen. Die Überprüfung ist durch Festlegung von Terminen und Verantwortlichen in den Dokumentationsbelegen zu sichern.

7. Schritt: Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung

Eine regelmäßige, vollständige Wiederholung der Gefährdungsbeurteilung sieht das Arbeitsschutzgesetz nicht vor. Der Prozess der Fortschreibung ist jeweils nur auf die Veränderungen bezogen. Die Fortschreibung ist immer dann notwendig, wenn neue Gefährdungen auftreten. Konkrete Anhaltspunkte dafür können sein:

- Anschaffung neuer Geräte und Ausstattungsgegenstände
- Einführung neuer Arbeitsmittel
- Umgestaltung, Erweiterung oder Neubau von Arbeits- und Verkehrsbereichen
- Änderung der Arbeitsorganisation und des Arbeitsablaufes
- Arbeitsunfälle
- Auftreten von arbeitsbedingten Gesundheitsbeeinträchtigungen und Berufskrankheiten

2.3 Aufbau der Prüflisten

Die vorbereiteten Prüflisten sind fünf Themenschwerpunkten zugeordnet:

1. Organisation von Sicherheit und Gesundheit: Prüflisten 3.1.1 - 3.1.10
2. Allgemeine Anforderungen an Bau und Ausstattung: Prüflisten 3.2.1 - 3.2.13
3. Zusätzliche Anforderungen an besondere Räume/Ausstattungen: Prüflisten 3.3.1 - 3.3.7
4. Zusätzliche Anforderungen an Außenanlagen: Prüflisten 3.4.1 - 3.4.4
5. Psychische Belastungen: Prüfliste 3.5

Prüflisten 3.1 – 3.4

Mit Ausnahme von Prüfliste 3.5 weisen alle anderen Prüflisten den gleichen Aufbau auf:

- Spalte 1: die laufende Nummer im Prüfblatt
- Spalte 2: die aus den Vorschriften abgeleiteten Prüffragen
- Spalte 3: die zugrunde gelegten Schutzziele bzw. Quellen

- Spalte 4: mögliche Gefährdungen, Belastungen und Mängel
- Spalte 5: Lösungsansätze/Maßnahmen
- Spalte 6: noch erforderliche Maßnahmen in der Einrichtung
- Spalte 7: das Ergebnis der Wirksamkeitsprüfung

Die Prüffragen ergeben sich in der Regel unmittelbar aus Gesetzen (z. B. *Arbeitsschutzgesetz*), konkretisierenden Verordnungen (z. B. *Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbmedVV)*) sowie den Unfallverhütungsvorschriften (z. B. *Grundsätze der Prävention* (DGUV Vorschrift 1) der gesetzlichen Unfallversicherung, die alle einen rechtsverbindlichen Charakter aufweisen.

Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften enthalten zwar konkretere Regelungen als Gesetze, allerdings sind diese ebenfalls oftmals allgemein in Form von „Schutzzielen“ formuliert. Um diese Ziele z. B. in Kindertageseinrichtungen zu erreichen, beschreiben „Regeln“ (z. B. DGUV Regel 102-002 *Kindertageseinrichtungen*) und „Informationen“ (z. B. DGUV Information 202-089 *Erste Hilfe in Kindertageseinrichtungen*), Normen (z. B. DIN EN 12529) und andere Regeln der Technik (z. B. *Technische Regeln Biologische Arbeitsstoffe (TRBS)*), wie diese Schutzziele erreicht werden können. Diese Lösungsansätze stellen Empfehlungen dar, die jedoch bei ihrer Anwendung für die Verantwortlichen Rechtssicherheit bieten. Sofern sich die in Spalte 5 aufgeführten Maßnahmen nicht unmittelbar aus Gesetzen, Verordnungen oder Unfallverhütungsvorschriften ergeben, weisen sie entsprechend empfehlenden Charakter auf. Andere Lösungsansätze sind daher in diesen Fällen grundsätzlich möglich, wenn damit das gleiche Schutzniveau erreicht wird.

Die noch gültigen *Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR)* und die neuen *Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR A)* beschreiben Maßnahmen und praktische Durchführungshilfen und legen dar, wie die in der *Arbeitsstättenverordnung* gestellten Schutzziele und Anforderungen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten erreicht werden können. Dort, wo neue Anforderungen aufgrund der Fortentwicklung des Standes der Technik anzutreffen sind, z. B. in den überarbeiteten *Arbeitsstättenregeln*, ist die Gefährdungsbeurteilung darauf zu prüfen, ob die bisherigen Maßnahmen für Sicherheit und den Gesundheitsschutz noch ausreichen oder ob die Arbeitsstätte erforderlichenfalls nachgerüstet werden muss. Für Arbeitsstätten gibt es keinen generellen Bestandsschutz.

Für die Beurteilung der Sicherheit eines Gebäudes sind die Unfallverhütungsvorschriften maßgeblich, die zur Zeit der Errichtung bzw. der wesentlichen Erweiterung oder des wesentlichen Umbaus in Kraft waren. Ältere Kindertageseinrichtungen müssen jedoch entsprechend der neuen, in Nordrhein-Westfalen seit 1. April 2009 in Kraft getretenen *Unfallverhütungsvorschrift Kindertageseinrichtungen*, die Anforderungen für den Schutz der Kinder enthält, geändert werden (vgl. § 30 DGUV Vorschrift 82), sofern

1. sie wesentlich erweitert oder umgebaut werden,
2. ihre Nutzung wesentlich geändert wird,
3. konkrete Gefährdungen für Leben oder Gesundheit der Kinder vorliegen.

Im Fall einer wesentlichen Erweiterung oder eines wesentlichen Umbaus gilt der Bestandsschutz nicht für die Gebäude, Gebäudeteile und Räumlichkeiten, die tatsächlich erweitert oder umgebaut werden, und nicht für solche, deren Nutzung unmittelbar und wesentlich durch die Erweiterung oder den Umbau betroffen oder beeinflusst wird. Ein wesentlicher Umbau liegt dann vor, wenn in die Struktur des Gebäudes eingegriffen wird und diese sich verändert. Die Betriebserweiterung/der Umbau einer Kindertageseinrichtung für die Betreuung von U3-Kindern führt nicht automatisch zu einer Aufhebung des Bestandsschutzes für die gesamte Einrichtung. Die Aufhebung des Bestandsschutzes gilt nur für die Bereiche, die tatsächlich für die U3-Betreuung genutzt werden, für solche Bereiche, die von den U3-Kindern grundsätzlich benutzt werden können sowie für solche baulichen Anlagen und Ausstattungen, die tatsächlich erhöhte Schutzanforderungen erfüllen müssen, um die Sicherheit und Gesundheit der unter Dreijährigen zu erhalten. Eine Orientierung, um welche Aspekte es sich dabei handeln kann, bietet § 23 DGUV Vorschrift 82.

Eine wesentlich geänderte Nutzung der Einrichtung liegt dann vor, wenn sich der Charakter der Nutzung ändert, d. h. Gebäude, Gebäudeteile oder Räume müssen grundsätzlich anders genutzt werden als vorher (Beispiel: ein Verwaltungsgebäude mit Büroräumen wird zu einer Kindertageseinrichtung umgebaut). Keine wesentliche Änderung der Nutzung liegt vor, wenn eine bestehende Kindertageseinrichtung eine Betriebserlaubnis für die U3-Betreuung erhält.

Konkrete Unfallschwerpunkte bzw. Gefährdungen für Leben und Gesundheit, die unabhängig davon eine Aufhebung des Bestandsschutzes rechtfertigen, liegen dann vor, wenn

- aufgrund eines Mangels eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Kindern vorliegt und dieser Mangel oder die Gefährdung von erheblicher Bedeutung ist, und
- es tatsächliche Anhaltspunkte dafür gibt, dass ein Unfall bzw. eine Gefahr für Leben und Gesundheit auch hinreichend wahrscheinlich ist. Dies bedeutet, dass es bereits ähnliche Unfälle gegeben hat bzw. eine Unfallgefahr aufgrund logischer Betrachtungsweise zu erkennen ist.

Die Prüflisten sind nicht abschließend, sondern enthalten als Orientierungsrahmen die wesentlichen und in den meisten Kindertageseinrichtungen wohl auch zu stellenden Prüffragen. In Abhängigkeit von den konkreten Rahmenbedingungen einer einzelnen Einrichtung kann möglicherweise einiges entfallen, möglicherweise müssen aber auch andere Aspekte näher beleuchtet und ergänzt werden.

Prüfliste 3.5 (Psychische Belastungen)

Psychische Belastung und psychische Beanspruchung

Die Auseinandersetzung mit psychischen Belastungen von Beschäftigten und deren Folgen erlangt im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zunehmende Bedeutung. Die Verpflichtung ist in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen unmittelbar oder mittelbar niedergelegt. Hierzu gehören neben dem *Arbeitsschutzgesetz* z. B. das *Arbeitszeitgesetz* und die *Bildschirmarbeitsverordnung*.

Einige Gefährdungen, die sich auch psychisch auswirken können (z. B. das Raumangebot für die pädagogische Arbeit, ergonomische Rahmenbedingungen oder die Raumakustik), werden in den Prüflisten 3.1 bis 3.4 erfasst. Die Bearbeitung der psychischen Belastungen mit der Prüfliste 3.5 kann deshalb nur im Gesamtkontext der Gefährdungsbeurteilung sinnvoll durchgeführt werden.

Im Hinblick auf einen einheitlichen Sprachgebrauch definiert die EN ISO 10075 Teil 1:

- psychische Belastung als „die Gesamtheit aller erfassbaren Einflüsse, die von außen auf den Menschen zukommen und psychisch auf ihn einwirken“
- psychische Beanspruchung als „die unmittelbare Auswirkung der psychischen Belastung im Individuum in Abhängigkeit von seinen jeweiligen überdauernden und augenblicklichen Voraussetzungen, einschließlich der individuellen Bewältigungsstrategien“

Damit ist zunächst einmal jede Beschäftigung mit einer psychischen Belastung verbunden. Psychische Belastungen sind in diesem Sinne wertneutral. Aus Belastungen können sowohl positive als auch negative Beanspruchungsfolgen resultieren. Positive Beanspruchungsfolgen sind z. B. eine Aktivierung, eine Weiterentwicklung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten und Wohlbefinden. Negative Beanspruchungsfolgen sind z. B. kurzfristig Ermüdung und Stress. Langfristig drohen z. B. allgemeine psychosomatische Störungen (wie Rückenbeschwerden, Magen-, Darmprobleme oder Herz-Kreislauferkrankungen), Erschöpfungszustände und damit hohe Krankenstände.

Ob die Beanspruchung positiv oder negativ ist, hängt maßgeblich von den verfügbaren Ressourcen (wie Fähigkeiten, Erfahrungen, Motivation, Gesundheit, Überzeugungen und Unterstützung durch das Umfeld) ab. Ressourcen wirken somit gesundheitsförderlich und mindern die negativen Wirkungen von Belastungen.

Eine zusammenfassende Darstellung des Belastungs-, Beanspruchungsmodells zeigt nachfolgende Abbildung.

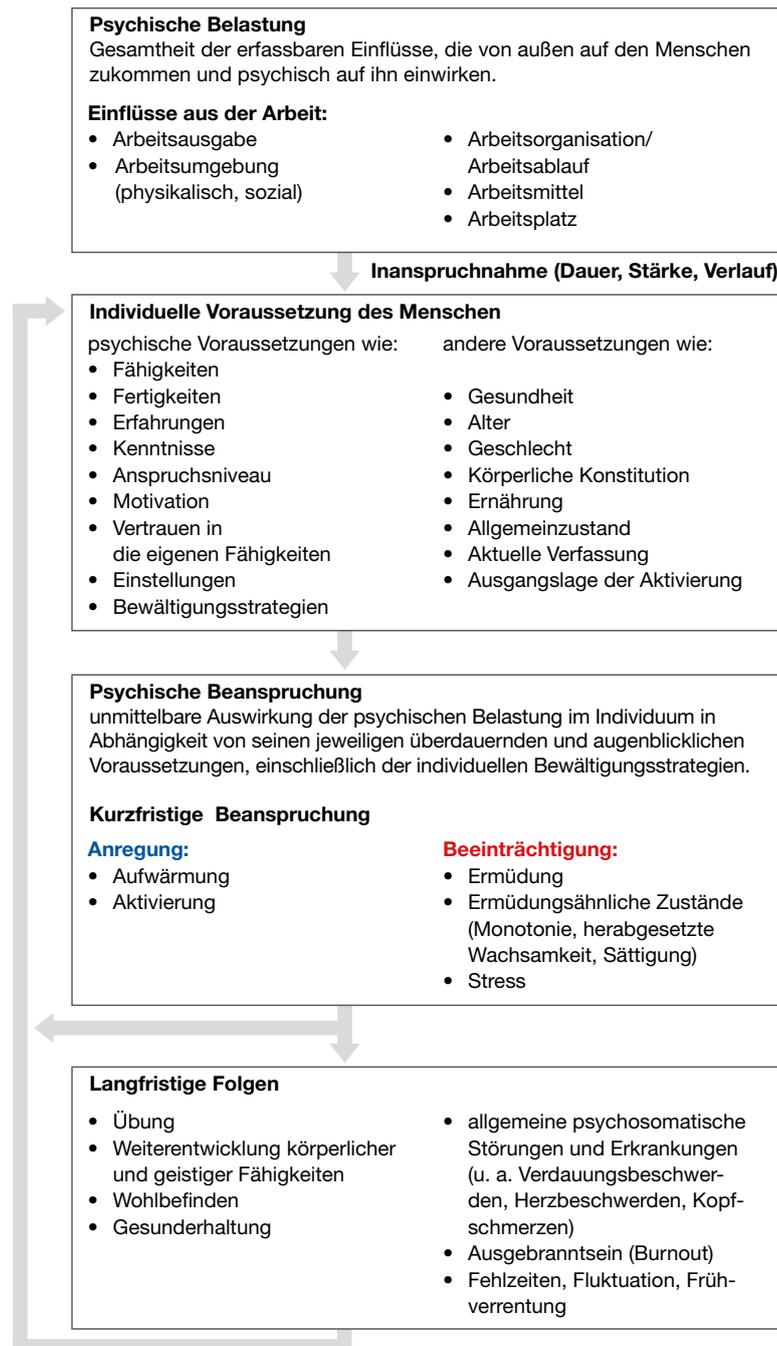


Abb. 2: Belastungs-/Beanspruchungsmodell – ein Erklärungsmodell für Zusammenhänge hinsichtlich psychischer Belastung und Beanspruchung

Psychische Belastungen erfassen und negative Beanspruchungsfolgen reduzieren

Verschiedene Untersuchungen zur Belastungssituation von Erzieherinnen und Erziehern haben gezeigt, dass sich Beanspruchungen häufig in Stresssymptomen und daraus resultierenden langfristigen negativen Folgen wie Erschöpfung, Ausgebranntsein und psychosomatischen Störungen zeigen. Ursachen werden häufig in den nicht pädagogischen Arbeitsaufgaben, der Arbeitsorganisation und der Arbeitsumgebung gesehen.

Ein unverzichtbarer Schritt zum Erfassen von Quellen psychischer Belastungen und damit verbundener Beanspruchungen ist die Identifikation der individuellen Belastungen. Diese Identifikation ist nicht problemlos zu bewerkstelligen:

- Psychische Belastungen sind von außen nur eingeschränkt zu erkennen (vor allem durch die individuelle Bewertung von Beanspruchungen)
- Psychische Belastungen sind im Gegensatz zu technischen Fragestellungen oftmals nur schwer beschreibbar
- die sensible Bearbeitung des Themas „arbeitsbedingte psychische Belastungen“ erfordert einen besonderen Rahmen, um angesprochen werden zu können

Bei der Erfassung psychischer Belastungen lassen sich drei Verfahrensgruppen voneinander unterscheiden, die jeweils eine unterschiedliche Analysetiefe aufweisen (für weitere Hintergrundinformationen vgl. IAG Report 1/2013 Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen – Tipps zum Einstieg):

- orientierende Verfahren: mit wenigen Fragen und einfachen Antwortmöglichkeiten zur ersten Orientierung über Belastungsschwerpunkte, zur Anwendung sind keine vertieften Fachkenntnisse erforderlich (z. B. die Prüfliste 3.5 zu psychischen Belastungen in dieser Handlungshilfe)
- Screeningverfahren: mit mehr Fragen und differenzierteren Antwortmöglichkeiten, teilweise auch mit Beobachtungsanteilen, Einsatz durch geschulte Anwender
- Experten-Verfahren: basieren auf Beobachtungsinterviews, Einsatz durch Fachexperten

In der Regel beginnt die Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen mit einem orientierenden Verfahren und wird bei Bedarf nachfolgend mit einem anderen Verfahren vertieft. Dieser Bedarf kann sich z. B. in großen Organisationen mit komplexen internen Strukturen oder Arbeitsabläufen ergeben. In der überwiegenden Zahl der Fälle können die psychischen Belastungen aber bereits mit einem orientierenden Verfahren angemessen erfasst und bearbeitet werden.

Eine häufig eingesetzte Methode zur Befragung ist ein Fragebogen. Mit Fragebögen können in kurzer Zeit alle Mitarbeitenden einer Organisation anonym befragt und die Ergebnisse statistisch ausgewertet werden. Um die Anonymität zu gewährleisten, ist jedoch eine Mindestteilnehmerzahl von zehn Personen erforderlich.

In den meisten Kindertageseinrichtungen in NRW ist die Anzahl der Beschäftigten jedoch so niedrig, dass der Einsatz von Fragebögen nicht sinnvoll möglich ist. Erfolgt die Erfassung alternativ über mehrere Einrichtungen, verlieren die gewonnenen Erkenntnisse vor

dem Hintergrund möglicherweise deutlich variierender Verhältnisse an Aussagekraft. In kleineren Organisationseinheiten bietet sich deshalb die moderierte Gruppendiskussion als pragmatische Alternative zu einem Fragebogen an.

Die Prüfliste 3.5 zu psychischen Belastungen in dieser Handlungshilfe kann sowohl als anonymer Fragebogen eingesetzt, als auch in einer moderierten Gruppendiskussion als Arbeitshilfe verwendet werden. Sollte die Prüfliste als Fragebogen eingesetzt werden, so ändert sich gegenüber dem unten beschriebenen Verfahrensablauf einer moderierten Gruppendiskussion lediglich das Verfahren zur Erhebung der Daten: Der Fragebogen muss an alle Mitarbeitenden ausgeteilt, innerhalb einer ausreichenden Bearbeitungsfrist anonym abgegeben und die Daten statistisch ausgewertet werden. Die aufbereiteten Ergebnisse der Befragung können dann wie in der Gruppendiskussion visualisiert und diskutiert werden.

Die nachfolgende Verfahrensbeschreibung weist einige Parallelen mit den von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung für kleine Organisationen empfohlenen „Ideen-Treffen“ auf. Die entsprechende Broschüre (DGUV Information 206-007) kann daher ergänzend hinzugezogen werden.

Verfahrensbeschreibung einer moderierten Gruppendiskussion

Vorbereitung

Alle Gruppenmitglieder werden über das Ziel informiert, das die Gruppendiskussion verfolgt. Die Diskussionsgruppe umfasst alle Beschäftigten der Einrichtung.

Gesprächstermin(e) und Ort werden einvernehmlich festgelegt. Zur ungestörten Diskussion sollte ein ruhiger Rahmen sichergestellt werden. Dazu bietet sich die Einrichtung an, die die Erzieherinnen und Erzieher kennen und in der sie sich sicher fühlen. Ein Zeitraum von zwei Stunden je Diskussionsrunde sollte nicht überschritten werden. Die notwendige Anzahl der Arbeitsrunden ist abhängig von der örtlichen Situation und dem jeweiligen Arbeitsfortschritt.

Mögliche Hindernisse für eine erfolgreiche Diskussion sollten schon im Vorfeld bedacht werden. Wenn z. B. bereits bekannt ist, dass in der Einrichtung Schwierigkeiten zwischen Leitung und Erzieherinnen und Erziehern bestehen oder zwischen verschiedenen Gruppierungen innerhalb der Einrichtung, ist es denkbar, den Prozess zunächst in getrennten Sitzungen zu beginnen und dann zu einem späteren Zeitpunkt zusammenzuführen.

Für die Moderation der Diskussionsrunden sollte mindestens eine in Moderationstechniken erfahrene Person zur Verfügung stehen. Bei Schwierigkeiten innerhalb der Einrichtung, denen nicht allein mit Moderationstechniken begegnet werden kann, empfiehlt sich die Hinzuziehung externer Experten.

Durchführung

Zur Orientierung und als Vorbereitung kann den Gruppenmitgliedern der Bewertungsbogen zur Erfassung der psychischen Belastung vorab ausgehändigt werden (siehe Prüfliste 3.5). Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer bewertet für sich die einzelnen Punkte, benennt eine typische Situation, in der die Belastung auftritt und ergänzt bei

Bedarf Inhalte, die noch nicht im Bewertungsbogen genannt sind. Der Bewertungsbogen berücksichtigt den aktuellen Stand der Forschung, aktuelle Fragebogenverfahren zur Erfassung der psychischen Belastungen sowie die Ergebnisse von Workshops mit Erzieherinnen und Erziehern und Leiterinnen und Leitern von Kindertageseinrichtungen, die die Unfallkasse NRW im Rahmen von Seminaren durchgeführt hat.

Nach einer Begrüßung führt die Moderation in das Thema ein und eröffnet die Diskussion. Zur Visualisierung der Bewertungsergebnisse können die Fragen der Prüfliste auch gut lesbar auf eine Moderationswand geschrieben werden. Durch Klebepunkte o.ä. können die Einschätzungen der einzelnen Teilnehmenden an der Moderationswand sichtbar gemacht werden. Besonders problematische Bereiche in der Kita sind so bereits auf den ersten Blick zu erkennen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können nun die einzelnen Inhalte nach Bedarf besprechen. Ein Einstieg über die typischen Situationen, in denen Belastungen auftreten, kann den Zugang zum Thema und die Diskussion erleichtern.

Impulsfragen für die Moderation können beispielsweise sein:

- In welchen Bereichen erleben wir die meisten Belastungen?
- In welchen Situationen zeigt sich das konkret?
Beschreiben Sie möglichst genau.
- Welches Thema, welche Situation ist für Sie besonders wichtig?
Was dürfen wir auf keinen Fall vergessen?
- In welchen Bereichen verfügen wir über wertvolle Ressourcen, die wir bewahren sollten?

Im Laufe der Diskussion arbeiten die Gruppenmitglieder gemeinsam Belastungsschwerpunkte in ihrer Einrichtung heraus, die auf der Moderationswand kenntlich gemacht werden. Der Bewertungsbogen ist offen gestaltet und kann bei Bedarf ergänzt werden. Für die Visualisierung sind einige Hilfsmittel hilfreich: Moderationswände, farbige Stifte, Pinn-Nadeln, Moderationskarten, Klebepunkte usw.

Die Moderation muss die Diskussion aufmerksam verfolgen und im Bedarfsfall steuernd eingreifen. Sofern nötig, sollte vorab festgelegt werden, wer den Diskussionsverlauf dokumentiert oder im Falle einer Visualisierung die entsprechenden Aufgaben an den Moderationswänden übernimmt.

Nach Identifikation von möglichen Belastungsschwerpunkten können diese gemeinsam priorisiert werden. Danach geht es darum, in einem offenen Dialog nach Möglichkeiten zu suchen oder zu entwickeln, mit denen Belastungen reduziert werden können. Dabei sind sowohl verhältnis- wie auch verhaltenspräventive Maßnahmen in Betracht zu ziehen (vgl. DGUV Information 206-010 *Psychische Belastungen am Arbeits- und Ausbildungsplatz – ein Handbuch*). Dazu gehört die Minimierung negativer Beanspruchungen (z. B. durch Reduktion von Störungen des Arbeitsablaufs, die Optimierung der Arbeitsumgebung z. B. durch Lärmreduktion) wie auch die Maximierung der Ressourcen der Beschäftigten (z. B. durch Verbesserung von Kompetenzen/Qualifizierung, Supervision). Einen Überblick über Maßnahmenbereiche zur Belastungsreduzierung und Gesundheitsförderung gibt auch die folgende Abbildung.

	Ressourcenförderung	Belastungsreduktion
verhaltensorientiert	Stärkung von Kompetenzen, z. B. Lebenskompetenzen, Bewältigungsstrategien	Stärkung von Kompetenzen, z. B. Lebenskompetenzen, Bewältigungsstrategien
verhältnisorientiert	Aufbau einer psychosozialen Beratungsstruktur, Schaffung von Räumen zur Ruhe und Entspannung, Entwicklung eines Ethos und gemeinsamer Kita-Regeln	Regelungen zur Arbeitszeit, Personalschlüssel, Umsetzung der Richtlinien zur belastungsfreien Arbeitsplatzgestaltung, Gebäudesanierung zur Lärminderung

Vierfeldertafel der Gesundheitsförderung und Prävention in der Kita mit Beispielen (Abbildung nach Kompetenzzentrum für psychische Gesundheit in Erziehung & Bildung (kogeb), Lüneburg, o.J.)

Überprüfung der Wirksamkeit

Auch die ergriffenen Maßnahmen zur Reduktion negativer psychischer Beanspruchungen müssen auf ihre Wirksamkeit überprüft werden. Dies kann zum Beispiel im Rahmen einer erneuten Gruppendiskussion erfolgen. Die Überprüfung sollte in angemessenen Zeitabständen wiederholt werden, um frühzeitig Veränderungen zu erkennen und ggf. gegensteuern zu können.

3.1.2 Erste Hilfe

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			Kita:	Datum:		
1. Sind Hinweise zur Ersten Hilfe ausgehängt und werden Angaben über Ersthelfer, Notruf usw. gemacht?	§ 24 (5) DGUV Vorschrift 1 § 2 (2) DGUV Vorschrift 82	Schnelle, wirk- same Erste Hilfe nicht gewähr- leistet	Hinweise zur Ersten Hilfe und Angaben zu z. B. Ersthelfern, Notruf, Giftzentrale, Taxizen- trale, Kinder-/Durchgangsarzt und anzufahrende Kranken- häuser sind ausgehängt. (Siehe hierzu z. B. Plakat DGUV Information 204-001)		
2. Steht eine geeignete Liege- möglichkeit zur Erstversorgung von Verletzten zur Verfügung?	§ 25 (5) DGUV Vorschrift 1 § 2 (2) DGUV Vorschrift 82 § 6 (4) und Anhang Ziff. 4.3 ArbStättV	Keine unge- störte, sachge- rechte Erstver- sorgung und Betreuung von Verletzten mög- lich (Kollaps- gefahr)	Entsprechend gekennzeich- neter Erste-Hilfe-Raum oder vergleichbare(r) Einrichtung/ Raum mit Liegemöglichkeit in möglichst ruhiger Umgebung ist vorhanden.		
3. Ist durch Meldeeinrich- tungen und organisatorische Maßnahmen si- chergestellt, dass unverzüglich die notwendige Hilfe herbeigerufen werden kann?	§ 25 (1) DGUV Vorschrift 1 § 10 (1) Abs. 1 ArbSchG § 2 (2) DGUV Vorschrift 82	Schnelle Alarmierung nicht möglich	In der Einrichtung Telefon- anschluss zugänglich halten. Für Ausflüge Mobiltelefon bereithalten.		

3.1.4 Mutterschutz, Jugendschutz

Prüfrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			Kita:	Datum:		
1. Ist sicherge- stellt, dass der Arbeitgeber unverzüglich die Aufsichtsbehörde über die Mittei- lung der Schwan- gerschaft und ggf. Stillzeit einer Beschäftigten informiert?	§ 5 (1) MuSchG	Fehlende Über- wachungsmög- lichkeit des Schutzes von Mutter und/oder (ungeborenem) Kind	Zuständige Aufsichtsbehör- de (Bezirksregierung) wird über die Beschäftigung einer werdenden Mutter und bei Weiterbeschäftigung über die Stillzeit informiert.		
2. Ist sicherge- stellt, dass un- verzüglich nach Bekanntwerden einer Schwanger- schaft (Stillzeit) die Arbeitsplatz- bedingungen erneut beurteilt werden?	§ 3 (1) MuSchG § 1 (1) und Anlage 1 MuSchArbV	Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit von Mutter und/oder (ungeborenem) Kind, erforder- liche Schutz- maßnahmen werden nicht ergriffen	Arbeitsplatzbedingun- gen werden (z. B. mit Unterstüt- zung der Fachkraft für Arbeits- sicherheit, der Betriebsärztin oder des Betriebsarztes) hinsichtlich der Gefährdung für Mutter und Kind beurteilt. Schutzmaßnahmen werden unverzüglich nach Bekannt- werden der Schwangerschaft ergriffen (z. B. Anpassung der Arbeitsbedingungen, Arbeits- platzwechsel). (Siehe hierzu auch „Mut- terschutz bei beruflichem Umgang mit Kindern“, MAIS NRW 2013)		
3. Besitzen Schwangere, die mit gefährlichen Krankheitserre- gern in Kontakt kommen können, einen ausrei- chenden Immun- schutz?	§ 4 Mu- SchG § 4 und Anlage 2 MuSchArbV	Gesundheits- gefährdung von Mutter und/oder (ungeborenem) Kind, erhöhte Gesundheits- gefährdung bei nicht ausreichender Immunisierung, u. a. Gefahr einer Fehlgeburt, Totgeburt/Miss- bildungen	Immunstatus Schwangerer wird durch Betriebsärztin oder Betriebsarzt ermittelt. Liegt kein ausreichender Immunschutz vor, werden die Schwangeren mit Tätigkeiten, bei denen eine entspre- chende Gefährdung besteht, nicht beschäftigt. (Siehe hierzu auch „Mut- terschutz bei beruflichem Umgang mit Kindern“, MAIS NRW 2013)		

3.1.5 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Prüfrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
Bearbeiterin und Mitarbeiter:			Kita:	Datum:		
1. Ist zur Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge gesorgt?	§§ 3, 7 ArbMedVV	Erhöhtes Gefährdungsrisiko durch Nichterkennen von Vorerkrankungen und ersten tätigkeitsbedingten Krankheitssymptomen	Arbeitsmedizinische Vorsorge ist organisiert. Ärztin oder Arzt mit der Gebietsbezeichnung Arbeitsmedizin oder der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin ist beauftragt.		
2. Wird arbeitsmedizinische Pflicht- bzw. Angebotsvorsorge veranlasst bzw. angeboten?	§§ 3 (1), 4, 5 und Anhang Teil 2 ArbMedVV	Krankheitssymptome könnten unerkannt oder fehlerhaft bewertet werden	Wenn Beschäftigte Krankheitserregern ausgesetzt sind oder sein könnten oder hautgefährdend arbeiten wird arbeitsmedizinische Pflicht- bzw. Angebotsvorsorge veranlasst bzw. angeboten. (Pflichtvorsorge in regelmäßigen Abständen, Angebotsvorsorge z. B. bei einem Krankheitsausbruch durch Durchfallerreger) Vorsorgekartei wird geführt.		
3. Werden Beschäftigten, die impfpräventablen Krankheitserregern ausgesetzt sein können, entsprechende Impfungen angeboten?	§ 11 ArbSchG und § 5 (1) sowie Anhang Teil 2 (1) ArbMedVV	Erhöhtes Erkrankungsrisiko bei fehlender Immunität	Schutzimpfungen werden angeboten. Beschäftigte werden über die zu verhütende Krankheit informiert.		

Prüfrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
Bearbeiterin und Mitarbeiter:			Kita:	Datum:		
4. Wird die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt informiert, wenn eine Infektion eines oder einer Beschäftigten am Arbeitsplatz erfolgte und wird den gleichzeitig exponierten Beschäftigten eine arbeitsmedizinische Vorsorge?	§5 (2) und Anhang Teil 2 (2) ArbMedVV	Verhinderung der Verbreitung von Infektionskrankheiten Verhinderung einer Erkrankung der Beschäftigten	Mitteilung der Infektionskrankung an Betriebsärztin oder Betriebsarzt z. B. durch die Leitung der Kita. Information der Beschäftigten über arbeitsmedizinische Angebotsvorsorge. Hygienemaßnahmen werden überprüft.		
5. Wird für Beschäftigte, die in größerem Umfang mit Feuchtarbeit beschäftigt sind, arbeitsmedizinische Vorsorge getroffen?	§ 3 (1), § 4, § 5 und Anhang Teil 1 ArbMedVV	Schädigung der Hautbarriere, subtoxisches irritatives Kontaktekzem, erhöhte Allergierisiko	Bei Feuchtarbeiten • von regelmäßig 2 Stunden oder mehr je Tag wird Angebotsvorsorge angeboten • von regelmäßig 4 Stunden oder mehr je Tag wird Pflichtvorsorge veranlasst		
6. Werden Beschäftigten, die gewöhnlich bei einem nicht unwesentlichen Teil ihrer normalen Arbeit ein Bildschirmgerät benutzen, arbeitsmedizinische Vorsorge angeboten?	§ 3 (1), § 5 und Anhang Teil 4 (2) ArbMedVV	Kopfschmerzen, Augenbeschwerden	Mit Bildschirmarbeit Beschäftigten (z. B. Leitung) werden Untersuchungen der Augen und des Sehvermögens angeboten. Bei Erfordernis werden augenärztliche Untersuchungen angeboten. Erforderlichenfalls wird eine Bildschirmbrille für die Arbeit zur Verfügung gestellt.		

Prüfrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			Kita:	Datum:		
3. Sind für den Evakuierungsfall Maßnahmen getroffen, so dass auch Menschen mit Behinderungen das Gebäude sicher verlassen können?	§§ 3 (1) und 3a (2) ArbStättV Anhang 2.3 ArbStättV § 38 BauO NRW	Gebäuderäumung gefährdet, Unfall- und Gesundheitsgefahren	Soweit erforderlich, sind besondere Hilfsmittel angeschafft (z. B. Evakuierungsstühle).		
4. Sind Beschäftigte durch fachkundige Unterweisung und praktische Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen vertraut und als Brandschutz Helfer benannt?	§ 12 ArbSchG und § 22 DGUV Vorschrift 1	Entstehungsbrände können nicht (zügig) bekämpft werden	Beschäftigte für Brandbekämpfung und Evakuierung (Brandschutz Helfer i. S. der ASR A2.2 Abschnitt 6.2 und 7(1)) sind in ausreichender Anzahl benannt und entsprechend ausgebildet. (Siehe hierzu auch Ziff. 4.4.2 DGUV Regel 100-001, Ziff. 6.2 und 7(1) ASR A2.2 und DGUV Information 205-023)		
5. Wird auf Ordnung und Sauberkeit im Sinne des Brandschutzes geachtet?	§§ 3 und 15 ArbSchG §§ 3 und 4 ArbStättV	Gefahr der unkontrollierten Brandentstehung und Brandausbreitung	Fluchtwege freihalten. Nicht erforderliche brennbare Materialien entfernen oder sachgerecht lagern.		
6. Wurden Anzahl, Art und Standorte der zur Selbsthilfe erforderlichen Feuerlöscheinrichtungen fachkundig ermittelt?	§ 4 ArbStättV und Anhang Ziffer 2.2 (1) ArbStättV	Entstehungsbrände können nicht (zügig) bekämpft werden	Durch Fachkundigen beraten lassen, Feuerlöscher in der erforderlichen Anzahl und Art am richtigen Ort bereitstellen. (Siehe hierzu auch ASR A2.2)		



Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			Kita:	Datum:		
4. Werden die Erzieherinnen und Erzieher in rückengerechtem Heben, Halten und Tragen unterwiesen?	§§ 12, 14 ArbSchG § 4 DGUV Vorschrift 1 § 4 Last-handhabV	Belastung des Muskel- und Skelettsystems, insbesondere der Lendenwirbelsäule z. B. beim Heben, Halten und Tragen von Kindern	Präventive Verhaltensweisen (wie körpernahes Heben und Tragen, keine Verdrehung der Wirbelsäule unter Belastung, Ausgleichsgymnastik).		
5. Liegen Betriebsanweisungen für Tätigkeiten mit nicht vermeidbaren, unverzichtbaren Gefahrstoffen vor und werden die Beschäftigten unterwiesen?	§§ 12, 14 ArbSchG § 4 DGUV Vorschrift 1 § 14 GefStoffV	Gesundheitsgefahr durch fehlende Information, unsachgemäßer Umgang mit Gefahrstoffen	Schriftliche Betriebsanweisungen erstellen. Betriebsanweisungen zugänglich machen und als Unterweisungsgrundlage verwenden. (Siehe hierzu auch TRGS 555)		
6. Liegen Betriebsanweisungen bei möglichem Kontakt mit Krankheitserregern vor und werden die Beschäftigten unterwiesen?	§§ 12, 14 ArbSchG § 4 DGUV Vorschrift 1 §§ 12 (1), 14 BiostoffV § 35, 42 und 43 IfSG	Infektionsgefahr durch fehlende Information, unsachgemäßer Umgang mit infektiösen Kindern oder Materialien	Schriftliche Betriebsanweisungen erstellen. Betriebsanweisungen zugänglich machen und als Unterweisungsgrundlage verwenden. (Siehe hierzu auch DGUV Information 2013-016)		
7. Wird das Küchenpersonal über den Umgang mit Küchengeräten unterwiesen?	§§ 12, 14 ArbSchG § 4 DGUV Vorschrift 1	Unfall- und Verletzungsgefahr	Küchenpersonal wird ggf. anhand von Betriebsanweisungen unterwiesen.		



3.2.2 Raum- und Platzangebot

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			Kita:	Datum:		
1. Sind die Raumgrößen für Gruppen-, Gruppenneben- und Bewegungsräume usw. so gewählt, dass Kindern genügend freie Spiel- und Bewegungsflächen zur Verfügung stehen?	§ 4 DGUV Vorschrift 82	Gesundheitsbeeinträchtigungen durch mangelnde Bewegungsmöglichkeiten, Unfall- und Verletzungsgefahr aufgrund beengter Verhältnisse	Spiel- und Bewegungsflächenbedarf und sonstigen Raum- und Flächenbedarf unter Berücksichtigung des pädagogischen Konzeptes und der Altersstufen der Kinder überprüfen und soweit möglich anpassen. Raummatrix für Kindertageseinrichtungen der Landesjugendämter NRW beachten. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.1 DGUV Regel 102-002)		
2. Sind ausreichend Abstellplätze für Kinderwagen und Buggys außerhalb der regulären Verkehrswege vorhanden?	§ 23 (1) DGUV Vorschrift 82	Verstellte oder eingeengte Verkehrs- und Rettungswege, Verletzungsgefahr an abgestellten Kinderwagen	Geeignete Abstellflächen schaffen, z. B.: Abstellraum innerhalb der Einrichtung. (Siehe hierzu Ziff. 3.4.7 DGUV Regel 102-002 und Ziffer 4 (2) ASR A2.3)		
3. Wird für das Personal ein Pausenraum zur Verfügung gestellt?	§ 6 (3) und Anhang Ziff. 4.2 ArbStättV	Mangelnde Erholungsmöglichkeit	Ein Pausenraum oder ggf. zumindest ein Pausenbereich wird zur Verfügung gestellt. (Siehe hierzu auch Ziff. 4 ASR A4.2)		

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			Kita:	Datum:		
3. Werden Scherstellen an Nebenschließkanten von Türen im Aufenthaltsbereich der Kinder vermieden?	§ 13 (3) DGUV Vorschrift 82	Schergefahr für Finger	Scherstellen an Nebenschließkanten sind vermieden, z. B. durch: <ul style="list-style-type: none"> entsprechende Türkonstruktionen Schutzprofile Schutzrollos (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.10 DGUV Regel 102-002)		
4. Sind Schiebetüren zusätzlich gegen Pendeln, Ausheben und Herausfallen gesichert?	§ 3 (1) und Anhang Ziff. 1.7 ArbStättV	Unkontrollierte Bewegung, Anstoßgefahr	Schiebetüren sind gegen Pendeln, Ausheben und Herausfallen gesichert. (Siehe hierzu auch Ziff. 6 ASR A1.7)		
5. Sind die Fenster so gestaltet, dass sie beim Öffnen und Schließen sowie im geöffneten Zustand keine Gefahr darstellen?	§ 13 (4) DGUV Vorschrift 82 § 3 (1) und Anhang Ziffer 1.6 (1) ArbStättV	Herabfallende Fensterflügel bei unsachgemäßer Bedienung, Absturzgefahr, Umschlagen von Schwingflügelfenstern, Anstoßgefahr bei geöffneten, in den Raum stehenden Fenstern	Geeignete Sicherungen sind verbaut, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> Kipp- oder Schwingflügel mit Sperrelementen gegen Herabfallen Öffnungsbegrenzer Dreh-/Kippbeschläge mit Verschlussperren für die Drehrichtung (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.10 DGUV Regel 102-002)		

3.2.10 Mobiliar, Ausstattungen, Spielzeug

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			Kita:	Datum:		
1. Werden ungünstige Körperhaltungen für Erzieherinnen und Erzieher vermieden?	§ 4 ArbSchG § 2 (2) DGUV Vorschrift 1	Belastungen des Muskel- und Skelettaapparates, Zwangshaltungen	Bereitstellung von erwachsenengerechtem Mobiliar. Bereitstellung von tief absenkbaaren Stühlen für das Personal. (Siehe hierzu auch Ziff. 2.1.2 DGUV Regel 100-001)		
2. Sind die Ausstattungen für Kinder ergonomisch gestaltet?	§ 14 (1) DGUV Vorschrift 82	Belastungen des Muskel- und Skelettaapparates, Zwangshaltungen	Bereitstellung von auf die Körpermaße von Kindern abgestimmtem Mobiliar wie z. B. Stühle und Tische. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.11 DGUV Regel 102-002)		
3. Sind Hochstühle für Krippenkinder so gestaltet, dass sie bei ihrer Nutzung keine Gefährdung darstellen?	§ 23 (3) DGUV Vorschrift 82	Gefahr des Umkippens von Stühlen	Hochstühle sind stand- und kippstabil und entsprechen den Vorgaben der DIN EN 14988-1. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.7 DGUV Regel 102-002)		
4. Sind sonstige Ausstattungsgegenstände für ihren jeweiligen Bestimmungszweck sicher gestaltet, befestigt und aufgestellt?	§ 14 (1) DGUV Vorschrift 82 § 2 DGUV Vorschrift 1	Stoßen an sich lösenden, umkippenden oder sonst unkontrolliert in Bewegung geratenden Gegenständen	Entsprechende Vorkehrungen sind getroffen, z. B.: • Feststellvorrichtungen für rollbare Elemente, z. B. Tafeln, Garderoben • Sicherungen gegen Herausfallen von Schubladen • kipp- und standsichere Aufstellung von Regalen, Schränken usw. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.3.11 DGUV Regel 102-002)		

3.2.13 Fluchtwege, Notausgänge

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			Kita:	Datum:		
1. Sind in jedem Geschoss der Einrichtung mit mindestens einem Aufenthaltsraum zwei Rettungswege vorhanden?	§ 17 (3) BauO NRW	Beeinträchtigung der (Selbst-)Rettung und Evakuierung im Gefahrenfall	Sofern nicht vorhanden, Rettungswege mit zuständiger Brandschutzdienststelle/ Feuerwehr abstimmen.		
2. Sind die Zu- und Durchfahrten für die Feuerwehr nicht durch Einbauten eingeengt, ständig freigehalten und gekennzeichnet?	§ 5 (6) BauO NRW	Beeinträchtigung des Rettungseinsatzes	Flächen freihalten und kennzeichnen, Parkverbot für PKW durchsetzen, ggf. Alternativen anbieten.		
3. Sind Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen deutlich und dauerhaft gekennzeichnet?	§ 3 (1) und Anhang Ziff. 2.3 (1) ArbStättV	Beeinträchtigung der Selbstrettung und Evakuierung im Gefahrfall	Kennzeichnungen sind vorhanden, in geeigneter Höhe angebracht und ausreichend beleuchtet (natürlich oder künstlich). In Fluchtwegen ohne Sicherheitsbeleuchtung sind die notwendigen Rettungszeichen lang nachleuchtend. (Siehe hierzu auch ASR A1.3 und A2.3)		
4. Öffnen Türen von Notausgängen in Fluchtrichtung?	§ 3 (1) und Anhang Ziff. 2.3 (1) ArbStättV	Beeinträchtigung der Selbstrettung und Evakuierung im Gefahrfall	Manuell betätigte Türen in Notausgängen schlagen in Fluchtrichtung auf. Türen im Verlauf von Fluchtwegen schlagen soweit nach Prüfung notwendig in Fluchtrichtung auf (Öffnungsrichtung im Einzelfall prüfen, ggf. korrigieren). Fluchtwegkonzept prüfen, ggf. ändern. (Siehe hierzu auch ASR A2.3)		

3.3.2 Toiletten, Waschräume, Wickelplätze

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			Kita:	Datum:		
1. Stehen den Beschäftigten in ausreichendem Umfang Toilettenräume mit einer ausreichenden Anzahl von Toiletten und Handwaschgelegenheiten zur Verfügung?	§ 6 (2) und Anhang Ziff. 4.1 ArbStättV	Unzumutbares Zurückhalten der Entleerung der Blase bzw. des Darms, wenn Toilette besetzt ist.	Toiletten und Handwaschgelegenheiten stehen für die Beschäftigten in ausreichender Anzahl zur Verfügung. (Siehe hierzu auch Ziff. 5 ASR A4.1)		
2. Sind Sanitär-objekte und Einrichtungs-gegenstände in Waschräumen und Toiletten für Kinder auf deren Körpergröße abgestimmt?	§ 19 (1), § 23 (2) DGUV Vorschrift 82	Erhöhte Unfall- und Verlet-zungsgefahr bei Benutzung von Aufstiegshilfen	Waschbecken, WC-Becken, Spiegel, Ablagen usw. auf die Kindergröße abgestimmt anschaffen/anbringen. In Kinderkrippen z. B. Toilet-ten auch in ca. 26 cm Höhe vorsehen. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.3 DGUV Regel 102-002 und VDI 6000 Blatt 6)		
3. Werden Quetsch- und Scherstellen an Türen von Sani-tärkabinen von Kindertoiletten vermieden?	§ 19 (2) DGUV Vorschrift 82	Quetsch- und Schergefahr	Maßnahmen sind z. B. <ul style="list-style-type: none"> entsprechende Türkon-struktionen Ausstattung der Schließ-kanten mit Schutzprofilen (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.3 DGUV Regel 102-002)		
4. Sind Geräte zur Warmwasserauf-bereitung sowie Waschmaschinen so aufgestellt, dass eine unbe-fugte Benutzung durch Kinder verhindert wird?	§ 19 (3) DGUV Vorschrift 82	Verbrennungs- und Verbrü-hungsgefahren, Verletzungs-gefahr beim Hineinklettern in Maschinen-trommeln	Heißwasserboiler und ähnliche Geräte, Waschma-schinen und Trockner sind außerhalb der Reichweite der Kinder oder in abschließ-baren Räumen oder Schrän-ken untergebracht. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.3 DGUV Regel 102-002)		



3.3.4 Büroarbeitsplätze, PC-/Spiel-/Lernplätze

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			Kita:	Datum:		
1. Tragen die am Arbeitsplatz verwendeten Arbeitsmittel/Produkte das CE-Zeichen?	§ 7 ProdSG und Abschnitt 5 ProdSG	Sicherheit bei der Benutzung nicht gekennzeichnete Arbeitsmittel/Produkte in Frage gestellt	Auf CE-Kennzeichnung von Arbeitsmitteln/Produkten wird geachtet. Geprüfte und mit GS-Zeichen versehene Arbeitsmittel/Produkte werden bevorzugt. (Siehe hierzu insbesondere auch 1., 2., 8. und 9. ProdSV)		
2. Sind die Kabel und Versorgungsleitungen im Raum und am Arbeitstisch sicher und stolperfrei verlegt?	§ 4 DGUV Vorschrift 4 § 3 (1) und Anhang Ziff. 1.4 und 1.5 ArbStättV	Stolper- und Sturzgefahr, Gefährdung durch elektrischen Schlag	Kabel und Leitungen sind <ul style="list-style-type: none"> • stolperfrei verlegt (z. B. in Kabelkanälen oder außerhalb von Verkehrswegen) • sicher verlegt/befestigt (zug-, quetsch- und knickfrei) • gekennzeichnet Verkehrswege und Durchgänge sind mit Kabelbrücken abgesichert. (Siehe hierzu auch DIN VDE 0100)		
3. Ist die freie Bewegungsfläche am (Bildschirm-) Arbeitsplatz und die Arbeitsfläche für wechselnde Arbeitshaltungen und Bewegung ausreichend?	§§ 6, 3 (1) und Anhang Ziffer 1.2 (1) ArbStättV Anhang Pkt. 10, 14 BildscharbV	Zwangshaltung, Verletzungsgefahr durch Anstoßen	Bereitgestellt wird: <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsplatzfläche inkl. Möblierung 8-10 m² • unverstellte Bewegungsfläche am Arbeitsplatz 1,5 m² • Benutzerfläche am Arbeitsplatz ≥ 1 m tief (Rückrolltiefe des Arbeitsstuhls) • Arbeitsfläche ≥ 1,6 m x 0,8 m (Arbeitstisch), freier Beinraum • ausreichende Funktionsfläche für Fenster, Türen, Möbeltüren und -auszüge (ungehindertes Öffnen und Bedienen) (Siehe hierzu auch DGUV Information 215-410)		

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			Kita:	Datum:		
4. Ist der Arbeits- stuhl am Bild- schirmarbeits- platz ergono- misch gestaltet und standsicher?	Anhang Punkt 11 BildscharbV	Fehlbelastung der Wirbelsäule und der Mus- kulatur, Durchblutungs- störungen, Zwangshaltung	Geeigneter Arbeitsstuhl wird zur Verfügung gestellt: <ul style="list-style-type: none"> • kippsicher (5 Rollen, ange- passt an den Untergrund) • höhenverstellbare Sitzfläche • höhenverstellbare Rücken- lehne mit Armlehnen (höhenverstellbar) (Siehe hierzu auch DGUV-Information 215-410, DIN EN 1335-1,-2 und DIN EN 12529)		
5. Kann durch eine Anpassung und Einstellung der Arbeitsmittel eine ergonomisch günstige Arbeits- haltung erreicht werden?	Anhang Punkt 13 BildscharbV	Zwangshaltung, Fehlbelastung von Wirbelsäule und Muskulatur, Durchblutungs- störungen	Ergonomisch günstige Arbeitshaltung wird durch ergonomisch gestaltete und einstellbare Arbeitsmittel sichergestellt, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • höhenverstellbarer Arbeitstisch • höhenverstellbarer Monitor • höhenverstellbarer Arbeitsstuhl • ggf. Fußstütze Die oberste Bildschirm- zeile liegt unterhalb der Augenhöhe. (Siehe hierzu auch DGUV Information 215-410)		
6. Ist eine in Abhängigkeit von der Sehaufgabe ausreichende (De- cken-)Beleuch- tung (hierzu zählt auch die gleich- mäßige Ausleuch- tung des Raumes) vorhanden?	Anhang Punkt 15 BildscharbV Anhang Punkt 3.4 (1) ArbStättV	Beeinträch- tigung der visuellen Wahr- nehmung, vorzeitige Ermü- dung	Beleuchtung in Arbeitstisch- höhe beträgt ≥ 500 lx, Hintergrund ≥ 300 lx, Beleuchtungsstärken sind regelbar. (Auf Prüfliste 3.2.3 Ziff. 2 wird verwiesen). (Siehe hierzu auch DGUV Information 215-410, DIN EN 12464-1 und DIN 5035-7)		



Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			Kita:	Datum:		
7. Ist der Arbeits- platz frei von störenden Reflex- ionen und Spiege- lungen (auf dem Monitor)?	Anhang Punkte 15 und 16 BildscharbV	Störung der visuellen Wahr- nehmung	Beleuchtungsanlage ist über- prüft und angepasst. Arbeitsplatz ist so eingerich- tet/Arbeitsmittel sind so umgestellt, dass Spiege- lungen und Reflexionen vermieden werden. Arbeitsmittel neu beschaffen. (Siehe hierzu auch DGUV Information 215-410)		
8. Besteht die Möglichkeit, den Lichteinfall durch verstellbare Lichtschutz- vorrichtungen ausreichend zu regulieren?	Anhang Punkt 16 BildscharbV	Blendung durch Sonnenein- strahlung, Störung der visuellen Wahr- nehmung, vorzeitige Ermü- dung	Verstellbare Lichtschutzvor- richtungen sind angebracht, idealerweise: • Horizontallamellen außen • Vertikallamellen innen (Siehe hierzu auch DGUV Information 215-410)		
9. Ist die vorhan- dene Software für die auszufüh- renden Aufgaben problemlos nutzbar?	Anhang Punkt 21 BildscharbV	Beeinträch- tigung der Tätigkeit, psychische Belastung	Eine entsprechend der Arbeitsaufgabe gut nutzbare Software wird bereitgestellt. Softwarelösungen unterstüt- zen die Arbeitsprozesse. (Siehe hierzu auch DGUV Information 215-410)		
10. Sind Plätze zum Spielen und Lernen am PC so gestaltet, dass für Kinder geeignete Ausstattungen bereitstehen und die elementaren ergonomischen Anforderungen berücksichtigt sind?	§ 21 DGUV Vorschrift 82	Zwangshaltung, Fehlbelastung von Wirbelsäule und Muskulatur, Durchblutungs- störungen	Hierzu gehören z. B. folgende Maßnahmen: • Blendschutz • fachgerechte Verlegung von Kabeln • kindgerechtes Mobiliar (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.5 DGUV Regel 102-002 und DGUV Information 202-014)		

3.3.7 Erhöhte Spielebenen

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.		wirksam?	
				ja	nein	ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			Kita:	Datum:			
1. Sind erhöhte Spielebenen im Innenbereich sicher gestaltet?	§ 25 (1) DGUV Vorschrift 82	Absturzgefahr, Fangstellen, Anstoßgefahr, Behinderung von Maßnahmen zur Ersten Hilfe und Evakuierungsmaßnahmen	Maßnahmen sind z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • sichere Aufstiege vorsehen (Treppen mit Umwehungen sind Leitern vorzuziehen) • bei Treppen (sofern baurechtlich nicht notwendig) Steigung ≤ 19 cm, Auftritt ≥ 26 cm • Treppen mit Setzstufen ausführen, ansonsten Öffnungsweite auf ≤ 11 cm, in Kinderkrippen auf $\leq 8,9$ cm begrenzen • Raumspartreppen nur bei beengten Platzverhältnissen und bis max. 2 m Höhe vorsehen • sind z. B. Anlege- oder Steigleitern bei Spielebenen ≤ 2 m nicht vermeidbar, stoßdämpfende Bodenbeläge (wie Matten) auslegen und über die gesamte Breite der Einstiegsöffnung einen Querriegel als Absturzsicherung anbringen • wenn Aufstiegs- und Klettermöglichkeiten an die Umwehrung herangestellt werden können (z. B. Matratzenstapel, kleine Tische, Stühle, Regale), dann Absturzsicherung (z. B. Geländerstäbe, Verglasungen, straff gespannte Netze oder Textilien) bis zur Raumdecke führen • lichte Höhe auf erhöhten Spielebenen $\geq 1,35$ m (Siehe hierzu auch Ziff. 3.4.9 DGUV Regel 102-002 sowie die Prüfliste unter www.sichere-kita.de/gruppenraum/default.htm)

Prüffrage	Schutzziel/ Quelle	Gefährdung/Be- lastung/Mangel	Lösungsansätze/ Maßnahmen	erf. Maßnahmen/ Termin/verantw.	wirksam?	
					ja	nein
Bearbeiterin und Bearbeiter:			Kita:	Datum:		
3. Sind Aufent- haltsbereiche auf dem Außen- gelände gegen unerlaubtes/un- befugtes Verlas- sen bzw. Betreten gesichert?	§ 27 (3) DGUV Vorschrift 82	Kinder können in Gefahr geraten	Unerlaubtes Verlassen kann z. B. durch für Kinder nicht erreichbare Türgriffe erreicht werden. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.5.2 DGUV Regel 102-002)		
4. Sind die Ein- friedungen aus- reichend hoch, verleiten sie nicht zum Hochklettern und stellen sie keine Gefährdung für Kinder dar?	§ 27 (4) DGUV Vorschrift 82	Kinder können außerhalb des gesicherten Einrichtungsgeländes in Gefahr geraten. Verletzungs- gefahr beim Versuch die Einfriedung zu überklettern durch spitze, scharfkantige Teile	Einfriedungen <ul style="list-style-type: none"> • sind in Abhängigkeit von der Umgebung ≥ 1 m hoch • weisen keine leiterähn- lichen Gestaltungsele- mente und • keine spitzen, scharfkan- tigen oder hervorsprin- genden Teile auf (Siehe hierzu auch Ziff. 3.5.2 DGUV Regel 102-002)		
5. Werden Aus- und Zugänge sowie die dorthin führenden notwendigen Verkehrswege ausreichend beleuchtet?	§ 27 (5) DGUV Vorschrift 82	Sturz- und Stolpergefahr	Wegführung, Hindernisse, Treppen usw. werden so beleuchtet, dass sie deutlich erkannt werden. (Siehe hierzu auch Ziff. 3.5.2 DGUV Regel 102-002 und DIN EN 12464-2)		

3.5 Psychischen Belastungen

Das empfinde ich als ...		😊	🙂	😐	☹️	😞	Das erlebe ich besonders in dieser Situation ...		
		Kita:					Datum:		
Arbeitsbedingungen	Lärm/Lautstärke	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
	Ausstattung mit Arbeitsmitteln/ pädagogischem Material	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
	Sicherheit des Arbeitsplatzes	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
	flexible Arbeitszeiten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
	Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
								
								
								
	Arbeitsaufgabe	Interaktion mit den Kindern/ Verhalten der Kinder	<input type="radio"/>						
		Zeitdruck	<input type="radio"/>						
Administrative Pflichten (Dokumentation/Büroarbeit)		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
Möglichkeiten, eigene Ideen einzubringen		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
Erfolge der pädagogischen Arbeit		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
.....									
.....									
.....									



Das empfinde ich als ...		😊	🙂	😐	☹️	😞	Das erlebe ich besonders in dieser Situation ...		
		Kita:					Datum:		
Arbeitsorganisation	Klarheit der Aufgabenverteilung im Team	<input type="radio"/>							
	Anzahl der Kinder in einer Gruppe (Personalschlüssel)	<input type="radio"/>							
	Zeit für Vor- und Nachbereitung	<input type="radio"/>							
	Versammlungen, Teamsitzungen	<input type="radio"/>							
	Anforderungen von außen (Träger, Gesetze ...)	<input type="radio"/>							
	Zeit für die Kinder	<input type="radio"/>							
								
								
								
								
Soziale Bedingungen	Zusammenarbeit mit den Eltern	<input type="radio"/>							
	Arbeitsklima im Team	<input type="radio"/>							
	Konkurrenzdruck	<input type="radio"/>							
	Zusammenarbeit mit der Leitung	<input type="radio"/>							
	Anerkennung der eigenen Arbeit	<input type="radio"/>							
								
.....									
.....									

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
A	
ArbMedVV	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung)
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
ASiG	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz)
ASR A	Technische Regel für Arbeitsstätten (Arbeitsstättenregel)
ASR	Arbeitsstätten-Richtlinie
B	
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung)
BildscharbV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Bildschirmarbeitsverordnung)
BioStoffV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung)
C	
D	
DIN ...	Deutsche Norm, erstellt vom Deutschen Institut für Normung (DIN)
DIN EN ...	Deutsche Ausgabe einer Europäischen Norm
DGUV	Deutsche gesetzliche Unfallversicherung
DGUV Grundsatz	Grundsatz der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung
DGUV Information	Information der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung
DGUV Regel	Regel der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung
DGUV Vorschrift ...	Unfallverhütungsvorschrift der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
E	
EN ...	Europäische Norm
F	
FI-Schutzschalter	Fehlerstrom-Schutzschalter; siehe auch RCD
G	
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung)
ProdSG	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz)
GS	Geprüfte Sicherheit

Abkürzung	Erläuterung
I	
IfSG	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)
J	
JArbSchG	Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz)
K	
KiBiz	Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz)
L	
LärmVibrations-ArbSchV	Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung)
LasthandhabV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der manuellen Handhabung von Lasten bei der Arbeit (Lastenhandhabungsverordnung)
M	
MAIS NRW	Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen
MuSchG	Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz)
MuSchArbV	Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz
P	
PrüfVO NRW	Prüfverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
R	
RCD	residual current protective devices (RCD ohne Hilfsspannungsquelle = Fehlerstrom-Schutzeinrichtung, RCD mit Hilfsspannungsquelle = Differenzstrom-Schutzeinrichtung), siehe auch FI-Schutzschalter
S	
T	
TRBA	Technische Regeln für biologische Arbeitsstoffe
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
U	
V	
VDE	Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker
VDI	Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure
W	
Z	

Impressum

Herausgeber

Unfallkasse NRW
Sankt-Franziskus-Straße 146
40470 Düsseldorf
Telefon 0211 9024-0
Telefax 0211 9024-1355
E-Mail info@unfallkasse-nrw.de
Internet www.unfallkasse-nrw.de

Autor

Georg Nottelmann

Redaktion

Regina Gerdon
Karin Winkes-Glüssenkamp

Gestaltung

Gathmann Michaelis und Freunde, Essen

Druck

F & D, Lichtenfels

Bildnachweis

©istockphoto.com/@laurent

4., vollständig aktualisierte Auflage November 2015

2.500 Exemplare

Bestellnummer

PIN 62

Unfallkasse NRW

Sankt-Franziskus-Str. 146
40470 Düsseldorf
Telefon 0211 9024-0
www.unfallkasse-nrw.de